

Rechtliche und strukturelle Aspekte der Fachpraktiker*innenausbildung

Dr. Doreen Kalina, Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven

Gliederung des Vortrags

- I. Einführung
- II. Das Regel-Ausnahme-Prinzip
- III. Die Fachpraktiker*innenausbildung
- IV. Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung
- V. Fazit

I. Einführung

- Art. 27 BRK (Arbeit und Beschäftigung)
 - Gleiche Recht auf Arbeit
 - „dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem *offenen*, integrativen (meint: *inkluisiven*) und für Menschen mit Behinderungen *zugänglichen* Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld *frei gewählt und angenommen* wird“
- Art. 24 BRK (Bildung)
 - Inklusives Bildungssystem
 - Gleichberechtigter, diskriminierungsfreier Zugang zu Berufsausbildung

I. Einführung

- Art. 15 rESC – „...berufliche Bildung so weit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen....“
- Empfehlungen und Übereinkommen der ILO
- E Nr. 99, Ü 159, Ü 168
 - Grundsätzlich gemeinsame Ausbildung
 - unter Rückgriff auf allgemein bestehende Einrichtungen der Berufsbildung
 - Ggf. erforderliche Anpassungen
 - Ggf. besondere Einrichtungen

I. Einführung

Leitprinzipien:

- *„So wenig Sonderausbildungswelten wie möglich“*
- *„Wenn Sonderausbildungswelten, dann so normal wie möglich“*

II. Das Regel-Ausnahme-Prinzip

- Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe
 - Ausbildungsordnung = RVO des zuständigen Bundesministeriums
 - Berufsausbildungsvertrag – Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (bzw. in die Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Kammer
 - Abschlussprüfung vor der Kammer
- Nicht anerkannte Ausbildungen

II. Das Regel-Ausnahme-Prinzip

- § 64 BBiG „Behinderte Menschen sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden“

§§ 64, 65 BBiG, §§ 42p, 42q HwO

- Erleichterte Zulassungsvoraussetzungen
- Gewährung von Nachteilsausgleichen
 - = Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile
 - während der Ausbildung
 - bei den Prüfungen

II. Das Regel-Ausnahme-Prinzip

- z.B.
 - Zeitverlängerungen
 - Angemessene Pausen
 - Durchführung der Prüfung ganz oder teilweise am Arbeitsplatz
 - Veränderungen in der zeitlichen Lage der Prüfung
 - Assistenzmöglichkeiten und Hilfsmittel
 - Teilzeitausbildung
- Wichtig: keine Erleichterungen bei fachlichen Ausbildungs- oder Prüfungsinhalten

III. Die Fachpraktiker*innenausbildung

1. Struktur und Merkmale

- Eintragung des Berufsausbildungsvertrags (§ 66 Abs. 2 BBiG)
in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (bzw.
Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Kammer
- Abschlussprüfung vor der Kammer

III. Die Fachpraktiker*innenausbildung

1. Struktur und Merkmale

§ 66 BBiG (§ 42r HwO)

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen **Art und Schwere ihrer Behinderung** eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, **treffen** die zuständigen Stellen **auf Antrag** der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen **Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung**. Die Ausbildungsinhalte **sollen** unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes **aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden**. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

III. Die Fachpraktiker*innenausbildung

1. Struktur und Merkmale

- Grundlage: besondere Ausbildungsregelungen der Kammern (§§ 71 ff. BBiG)
- „entsprechend“ den Empfehlungen des BIBB (§§ 89 ff. BBiG)
 - Zweck: gewisse Einheitlichkeit der Ausbildung,
Vergleichbarkeit der Abschlüsse
- „Rahmenregelung“ und berufsspezifische Musterregelungen
 - zu finden unter www.bibb.de

III. Die Fachpraktiker*innenausbildung

1. Struktur und Merkmale

- „Die Ausbildungsinhalte **sollen** unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes **aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt** werden.“
 - Ausbildungsregelung ≠ Ausbildungsordnung
 - Insbesondere: Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Theoriereduzierte Ausbildung
(Gewichtung von Praxis und Theorieanteilen)

III. Die Fachpraktiker*innenausbildung

2. Entscheidung für die Ausbildungsform

- wenn, wegen **Art und Schwere der Behinderung** eine reguläre Ausbildung (auch mit Nachteilsausgleichen) nicht in Betracht kommt
- Bedürfnis nach einer angepassten Berufsausbildung
 - theoriereduziert oder anderweitig behinderungsgerecht
- Zuständigkeit: Kammern
 - Bezogen auf das Berufsbildungsrecht – „ist eine besondere Ausbildungsregelung zu erlassen?“

III. Die Fachpraktiker*innenausbildung

2. Entscheidung für die Ausbildungsform

- auch befasst: Bundesagentur für Arbeit
 - Möglichst frühzeitig (Ende der Schulbildung)
 - Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung (§§ 29 ff. SGB III)
 - Ermittlung von LTA, ggf. Eignungsabklärung, Arbeitserprobung (§ 49 SGB IX)
 - Fachpraktiker-Ausbildung ist mitzudenken
 - Sollte ggf. auf Antragsstellung nach §§ 66 BBiG, 42r HwO hinwirken
- wichtig: Wunsch- und Wahlrecht, § 8 SGB IX
- späterer Umstieg möglich

III. Die Fachpraktiker*innenausbildung

3. rehabilitationsspezifische Zusatzqualifikation

- §§ 27 ff. BBiG Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonen
- Wichtig: Eignung der Ausbilder*innen
- BIBB: rehabilitationsspezifische Zusatzqualifikation (sog. ReZA-Qualifikation)
 - Umfang: 320 Stunden (8 Wochen Vollzeit)
 - Verschiedene Kompetenzfelder
 - Ziel: Sicherung der Ausbildungsqualität

III. Die Fachpraktiker*innenausbildung

3. rehabilitationsspezifische Zusatzqualifikation

- (P) für die Ausbildungsbereitschaft, insb. kleiner und mittlerer Unternehmen (Umfang, Kosten)
- Allerdings: Ausnahmen vorgesehen (§ 6 Abs. 3 Rahmenregelung BIBB)
„Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die **Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist**. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine **Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung** erfolgt.“

V. Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung

- Grundsatz: Vorrang der betrieblichen Ausbildung
 - Gilt auch für die Fachpraktiker*innenausbildung
 - Vgl. völkerrechtliche Vorschriften
 - „So wenig Sonderausbildungswelten wie möglich“
- Außerdem: § 2 Abs. 1 BBiG, § 51 Abs. 1 S. 1 SGB IX

V. Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung

Azubi Ausbildungsvertrag, § 10 BBiG Betrieb

- Ausbildungsvertrag, §§ 10 ff. BBiG
 - Ausbildung iSd BBiG (§ 1 Abs. 3 BBiG)
- Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften

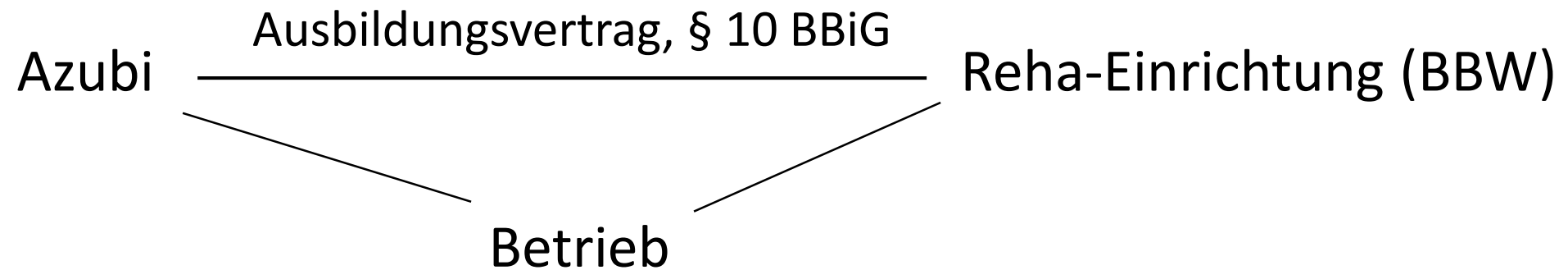
V. Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung

- Förderungsfähig mit LTA (§ 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)
- Reha-Träger, insb. BA – besondere Leistungen, §§ 117, 118 SGB III
- Insb. betriebliche Ausbildungsbegleitung
 - Unterstützung des Betriebs
 - Vermittlung von Ausbildungsinhalten
 - Rehabilitationsspezifische Zusatzqualifikation durch Leistungserbringer- IFD - sichergestellt
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, §§ 50 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 SGB IX
 - Auch bei betrieblicher Fachpraktiker*innenausbildung

V. Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung

- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch IA (§ 185 Abs. 2 und 3 SGB IX)
 - Vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten, um Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen
 - Insb. an Arbeitgeber, an swb Auszubildende, an betriebliche Interessenvertretungen, an IFD sowie an Träger psychosozialer Dienste
 - Beratungen/ Informationen, finanzielle Hilfen
- Mehrfachanrechnung auf Pflichtquote, § 159 Abs. 2 SGB IX

V. Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung



- § 51 SGB IX
- Ausbildungsvertrag zur Reha-Einrichtung
- iÜ § 52 SGB IX zum Rechtsverhältnis Azubi-Einrichtung

V. Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung

- Verzahnte Ausbildung, § 51 Abs. 2 SGB IX
 - Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, *sollen* die Einrichtungen bei Eignung der Leistungsberechtigten *darauf hinwirken*, dass diese Ausbildung teilweise auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt wird. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *unterstützen* die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden Jugendlichen mit Behinderungen.
 - *„Wenn schon Sonderausbildungswelt, dann so normal wie möglich“*
- Ausbildungspartnerschaft

V. Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung

- Ausbildungsverantwortung bleibt bei Reha-Einrichtung
 - durch Unterstützung der Einrichtung kann auf ReZA-Qualifizierung der betrieblichen Ausbilder verzichtet werden
- Kein Ausbildungsvertrag zum Betrieb
- Aber: arbeitsrechtliche Beziehungen

- Mehrfachanrechnung auf Pflichtquote, § 159 Abs. 2 SGB IX

VI. Fazit

- Wichtiger Bestandteil einer inklusiven Berufsausbildung

- Ausbildungsregelungen der Kammern

- Rehabilitationsspezifische Zusatzqualifikation

= strukturierte, qualitativ wertvolle Ausbildung, die zu vergleichbaren und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbaren Abschlüssen führt

- Umfassende Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit